



Antrag

der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW

Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen (ZVO) vom 18. Juni 2018 dahingehend zu ändern, dass Schulen wie bisher beschließen können, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf anstelle von Berichtszeugnissen oder Kompetenzrastern auch Notenzeugnisse zu erteilen.

Begründung:

Die Neufassung der ZVO sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht oder nicht in allen Fächern nach den Lehrplänen oder Fachanforderungen der betreffenden Schulart unterrichtet werden, unabhängig von der besuchten Schulart ein Berichtszeugnis gemäß § 3 Abs. 3 der ZVO erhalten oder im Rahmen eines individuellen Kompetenzrasters beurteilt werden.

Diese Neuregelung hat an Förderzentren wie an Regelschulen Unverständnis hervorgerufen, weil die neue Regelung zu Mischzeugnissen zwischen Noten- und Berichtszeugnissen führt, je nachdem, ob der betreffende Schüler/ die betreffende Schülerin gemäß den Fachanforderungen unterrichtet wird oder nicht. Dadurch entsteht sowohl bei der Zeugnisvergabe als auch bei der Leistungsbeurteilung in Klassenarbeiten eine Ausgrenzung trotz vorheriger inklusiver Beschulung.

Die bisherige Bewertung durch Noten erfolgte bisher individuell auf Grundlage des Förderplanes, der regelmäßig von der Sonderschullehrkraft erstellt und mit Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern verpflichtend besprochen wird. Individuelle, schriftlich formulierte Zielsetzungen sind demnach bereits gewährleistet.

Eine darüber hinaus gehende verbale Beurteilung im Gegensatz zu der Notengebung für die anderen Kinder der Klasse führt zu einer Exklusion und wird von den Schülerinnen und Schülern auch entsprechend wahrgenommen.

Da diese Verordnung auch für Abschlusszeugnisse Gültigkeit hat, führt sie darüber hinaus dazu, dass Schüler aus inklusiven Beschulungen ebenso wie aus Förderzentren Lernen sich mit einer verbalen Zeugnisbeschreibung auf dem Arbeitsmarkt bewerben müssen. Ihre Chancen, in ein Ausbildungsverhältnis und damit in unsere Leistungsgesellschaft aufgenommen zu werden verringern sich dadurch, was Einfluss auf die Chancenverteilung nimmt.

Anschlussperspektiven bei Beruflichen Schulen, um einen Ersten Allgemeinbildenden Abschluss nachträglich zu erwerben, setzen befriedigende Leistungen in den Hauptfächern voraus, die die Schülerinnen und Schüler nicht mehr systemgleich nachweisen können.

Im Weiteren scheitert die Erstellung eines kompetenten Berichts in vielen Fällen daran, dass die pädagogisch sinnvolle Doppelbesetzung durch Fachlehrkräfte und Sonderpädagog*innen im Regelfall nicht gesichert ist und damit eine sonderpädagogische Beurteilung in allen Fächern nicht gewährleistet werden kann.

Die Anwendung der neuen Verordnung hat schon jetzt sehr unterschiedliche Handhabungen in den Kreisen zur Folge.

Es erscheint daher sachgerecht, zur bisherigen Regelung der ZVO in der Fassung vom 18. Juni 2014 zurückzukehren, die es der Schulkonferenz ermöglicht, im Einvernehmen mit dem zuständigen Förderzentrum Notenzeugnisse zu erteilen und gegebenenfalls die Benotung durch eine frei formulierte oder tabellarische Ergänzung zu erläutern.

Kai Vogel und Bernd Heinemann
und Fraktion

Jette Waldinger-Thiering
und die Abgeordneten des SSW